

BL_GERICHTE 810 21 86 vom 2. September 2019

BL Gerichte, 2019-09-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810 21 86](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_21_86)

FR: BL_GERICHTE 810 21 86 du 2 septembre 2019

IT: BL_GERICHTE 810 21 86 del 2 settembre 2019

Regeste

Widerruf der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung aus der Schweiz (RRB Nr. 389 vom 23. März 2021)

Erwägungen

E. 2

Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde können nach § 45 Abs. 1 lit. a und b VPO Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden. Die Beurteilung der Angemessenheit ist dem Kantonsgericht dagegen - abgesehen von hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen - untersagt (§ 45 Abs. 1 lit. c VPO e contrario).

E. 3

Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 3'000.-- werden dem Beschwerdegegner auferlegt.

E. 4

Der Beschwerdegegner hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 7'770.25 (inkl. Auslagen und 7.7% Mehrwertsteuer) auszurichten. Im Übrigen werden die Parteikosten wettgeschlagen. Vizepräsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.